



Der heutige Bestand vieler alter Eichenalleen war eine Konsequenz des Befehls von Friedrich Herzog zu Mecklenburg, der 1773 festlegte, dass „jeder Hauswirth 5 ... jeder Büdner 3 junge Eichen jährlich ... an den Land-Wegen ... zu verpflanzen ... und die ausgehenden aber durch andere zu ersetzen hat“.

Gesetzlicher Alleenschutz vor 1990

Seit Mitte des 17. Jahrhunderts gibt es verschiedene Schutzvorschriften für Bäume. „Holzverwüstungen“ wurden verboten und bei Fällung eines Baumes sogar Ersatzpflanzungen mit Eiche, Buche oder Weide im Verhältnis von bis zu 1:6 (Verlust zu Neuanpflanzung) verordnet. Eine Verordnung aus dem Jahr 1768, die für die Umgebung der Residenzstadt Schwerin galt, erklärt: „...wer die (Alleen) ... muthwillig verletzt oder gar abhaut; soll ... mit einer schweren Geld-Busse, mit Gefängnis, harter Leibesstrafe oder dem Hals-Eisen ... bestraft werden...“.

In den 1930er Jahren setzte sich der Heimatbund dafür ein, dass Alleen unter Denkmalschutz gestellt werden.

Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 stellt „Alleen“ als „sonstige Landschaftsbestandteile“ im Einzelfall unter Schutz. Nach 1945 hatten die Straßenbäume in der damaligen Bundesrepublik keinen Schutz und wurden auf tausenden Kilometern für eine Verbreiterung der Straßen gefällt.



In der DDR war der Schutz der Straßenbäume durch die landesweit geltende Baumschutzverordnung gegeben.

Die 1840 verfasste „Circular Verordnung an sämtliche Wege Besichtigungs-Behörden“ im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin legte folgendes fest: „... Wenn die Sicherstellung einer in gerader Richtung fortlaufenden Straße für nothwendig erkannt wird, so ist eine Baumpflanzung in der Entfernung von einer Rute rheinländisch, mit - zwischen je zwei Bäumen - eingelassenen Steinen 3 bis 4 Fuß über der Erde hoch, anzuordnen ... Hecken sind aber zur Befriedung gefahrdrohender Stellen an Kunststraßen überall nicht anzuordnen“. Eine rheinländische Rute entspricht 3,767 Meter.



Foto: Walter Harimann

Auch in der damaligen DDR war der Schutz der Alleen nicht gesetzlich geregelt. Allerdings gab es für alle Bäume einen sehr wirksamen Schutz durch die landesweit geltende Baumschutzverordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume (BSVO) vom 28. Mai 1981. Die BSVO galt außerhalb des Waldes an öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern, auf öffentlichen Plätzen und auf Flächen innerhalb und außerhalb von Ortschaften einschließlich Wohn- und Erholungsgrundstücken, also praktisch überall. Geschützt waren alle stammbildenden Gehölze mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden aus, aus heutiger Sicht ein unvorstellbar umfassender Schutz von Bäumen. Mussten Bäume gefällt werden, erforderte das einen Ersatz.

Nach Einführung des bundesdeutschen Naturschutzrechtes wurde und wird der Baumschutz, auch der Alleenschutz, in den Landesnaturschutzgesetzen der neuen Bundesländer und vereinzelt in Baumschutzsatzungen geregelt.



BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Landschaft
bewahren

Alleen schützen